

Satzung des Fördervereins
Kita Kirchditmold Ruchholzweg e.V.
(Stand: März 2010)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Kirchditmold Ruchholzweg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel, Kirchditmold.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die künstlerische, musikalische, soziale und sportliche Bildung der Kinder und die Unterstützung der Kindertagesstätte Kirchditmold bei der Verbesserung der Ausstattung und Gestaltung der Innen- und Außenräume. Die Förderaufgaben des Vereins beziehen sich auf die Kindertagesstätte Kirchditmold und den angegliederten Hort.
- (3) Der Satzungszweck wird durch Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Kindertagesstätte Kirchditmold verwirklicht. Dies erfolgt insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Einnahmen von Spenden, um die in Abs. 2 aufgeführten Ziele zu verwirklichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i.S. des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Erziehungsberechtigte von Kindern der Kindertagesstätte Kirchditmold, wenn sie dem Verein beigetreten sind. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden. Das Stimmrecht des/der Erziehungsberechtigten bemisst sich nach der Anzahl der Kinder in der Kindertagesstätte. Bei gemeinsam Erziehenden darf daher

nur ein/e Erziehungsberechtigte/r abstimmen.

- (3) Fördernde Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der Kinder und alle an der Förderung der Kindertagesstätte Kirchditmold interessierten natürlichen und/oder juristische Personen, wenn sie als förderndes Mitglied aufgenommen sind. Fördernde Mitglieder, die Voraussetzungen für ein ordentliches Mitglied haben, können ihr Stimmrecht jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erhalten. Sie behalten es dann für wenigstens ein Jahr.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und beginnt mit Zugang der Beitrittserklärung an den Vorstand. Generell kann die Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen Frist zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Darüber hinaus haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des letzten Monats, in dem ihre Kinder der Kindertagesstätte angehören, zu kündigen.
- (5) Der Vorstand kann ordentliche und fördernde Mitglieder nach nicht erfolgter Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinssatzung aus dem Verein ausschließen. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB über Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Der Ausschluss ist schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dringende Gründe es erfordern oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt.
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende hat die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Dies geschieht durch eine schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Der/die Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in unterschreiben müssen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet den Beschluss

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages; er beträgt mindestens 1 Euro pro Monat,
- c) über die Übernahme neuer Aufgaben,
- d) über die Entlastung des Vorstandes des nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung,
- e) über Beschwerden gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung,
- f) über die Auflösung des Vereins gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier eingetragene Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist zu einem neuen Termin mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auch durch andere Personen ausüben, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sind und ihre Identität nachweisen können.

§ 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 1. ein/e Vorsitzende/r
 2. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. ein/e Kassenwart/in
 4. eine/n Schriftwart/in
- (2) Der Vorstand wird auf Antrag in geheimer Wahl für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des

Vereinszweckes zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, sowie das Vereinsvermögen zu verwalten.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Dabei hat er ihr u.a. Rechenschaft darüber zu geben, ob das Vereinsvermögen zweckgebunden ausgegeben wurde.
- (3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Vereinnahmte Mitgliedsbeiträge, Spenden und zugeflossene Einnahmen aller Art, die Erträge und alle hieraus gerichteten Ansprüche bilden das Vereinsvermögen. Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2 dieser Satzung) verwendet werden.

§ 10 Vergütung

- (1) Vorstands- und Vereinsmitglieder sind bei Handlungen und Tätigkeiten für den Verein, von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreit.
- (2) Vorstands- und Vereinsmitglieder handeln ehrenamtlich, wenn sie für den Verein tätig sind. Sie sind dafür von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreit.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Jedes Kindergartenjahr ist eine ordentliche Kassenprüfung durch die Leitung der Kindertagesstätte, sollte diese ablehne, durch ein/e gewählte/n Kassenprüfer/in, unter Mitwirkung des Vorstandes, durchzuführen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und auf die sachliche Richtigkeit im Sinne der § 2 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 dieser Satzung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht des Vorstandes, eine außerordentliche Kassenprüfung anzuordnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens zwei

Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Fördervereins Kita Kirchditmold Ruchholzweg der Stadt Kassel zu, die Träger der Kindertagesstätte Kirchditmold ist. Die Stadt Kassel hat das Geld ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein ist am 17.03.2010 gegründet worden.
- (2) Diese Satzung ist am 17.03.2010 während einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden soll.